

Aktenzeichen: 10 AZR 70/97

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 21. April 1999
- 10 AZR 70/97 -

I. Arbeitsgericht
Karlsruhe

Urteil vom 17. Januar 1995
- 4 Ca 704/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Mannheim)

Urteil vom 14. August 1996
- 14 Sa 84/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Vergütung einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft an einer
Staatlichen Musikhochschule

Gesetz:

BeschFG § 2 Abs. 1; BGB § 134, § 612 Abs. 2, §§ 157, 315, 316

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 70/97

14 Sa 84/95 Baden-Württemberg (Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. April 1999

Urteil

Susdorf,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der
Sitzung vom 21. April 1999 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Prof. Dr. Jobs und Hauck sowie die ehrenamtliche Richterin Schlaefke und den ehrenamtlichen Richter Burger für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. August 1996 - 14 Sa 84/95 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es das beklagte Land verurteilt hat, an die Klägerin 17.159,54 DM brutto nebst Zinsen zu zahlen.
Insoweit wird die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 17. Januar 1995 - 4 Ca 704/92 - zurückgewiesen.
2. In Höhe von 1.002,08 DM brutto nebst Zinsen wird die Revision zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits hat das beklagte Land 1/18 und die Klägerin 17/18 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über weitere Vergütungsansprüche der seinerzeit zeitbeschäftigten Klägerin für den Zeitraum von Januar 1990 bis einschließlich Dezember 1992.

Die Klägerin ist seit dem 1. April 1985 bei dem beklagten Land tätig. Zunächst erhielt sie gemäß dem Vertrag vom 2. Mai 1985 einen bis zum 31. März 1986 befristeten Lehrauftrag für Cembalo an der Staatlichen Hochschule für Musik - bis zu 9,5 Stunden wöchentlich. Mit dem Vertrag vom 19. März 1986 wurde das befristete Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt. § 1 des 2. Nachtrags zum Arbeitsvertrag vom 17. April 1989 regelt die Vergütung wie folgt:



§ 1

Mit Wirkung vom 01.04.1989 erhält § 7 Abs. 1 des Arbeitsvertrages vom 02.05.1985 folgende Fassung:

Frau Christine D erhält vom 01.04.1989 an eine Lehrauftragsregelvergütung von derzeit DM 2.737,- pro Unterrichtswochenstunde für 35 Unterrichtswochen pro Jahr. Bei kürzerer Unterrichtszeit sind entsprechend weniger Semester- bzw. Jahreswochenstunden Berechnungsgrundlage. Von der Jahresvergütung wird jeweils am 15. jeden Monats 1/12 ausgezahlt.

Die Höhe der Vergütung richtete sich nach dem Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg (Richtlinien über die Vergütung von Lehrbeauftragten) vom 17. Oktober 1978. Im streitigen Zeitraum erhielt die Klägerin eine Lehrauftragsvergütung pro Unterrichtswochenstunde von zuletzt 78,20 DM für 35 Unterrichtswochen pro Jahr zuzüglich drei Wochen Urlaub, also insgesamt für 38 Wochen.

Die vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte und Professoren im Angestelltenverhältnis zum beklagten Land erhalten als sog. hauptberufliche außertariflich angestellte Lehrkräfte an den Staatlichen Hochschulen für Musik Vergütung für 52 Wochen des Jahres gemäß den Richtlinien des Finanzministeriums des beklagten Landes über die Vergütung der hauptberuflichen außertariflich angestellten Lehrkräfte vom 26. Oktober 1979.

Mit dem Arbeitsvertrag vom 9. Februar 1995 ist das Beschäftigungsverhältnis zwischen den Parteien neu geregelt worden; der frühere Arbeitsvertrag wurde mit Wirkung zum 1. April 1995 aufgehoben und nunmehr vereinbart, daß die Klägerin ab dem 1. April 1995 als nicht beamtete Lehrkraft im außertariflichen Angestelltenverhältnis bei der Staatlichen Hochschule für Musik weiterbeschäftigt und nach Vergütungsgruppe BAT III (6) der Richtlinien des Finanzministeriums über die



Vergütung der hauptamtlichen außertariflich angestellten Lehrkräfte an den Staatlichen Hochschulen für Musik vom 26. Oktober 1979 vergütet wird. Die Lehrverpflichtung der Klägerin beträgt nunmehr 20 Unterrichtswochen; die vereinbarte Vergütung wird für 52 Wochen im Jahr gezahlt.

Die Klägerin verlangt für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1992 eine weitere Vergütung in Höhe von 18.161,62 DM brutto als Teilbetrag der ihr nach ihrem Vortrag zustehenden Nachzahlung in Höhe von insgesamt 33.802,86 DM. Der Restbetrag ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie sei wegen ihrer Teilzeitarbeit insofern benachteiligt worden, als ihr das Arbeitsentgelt nur für 38 Wochen gezahlt worden sei. Außerdem sei der Berechnung ihrer Vergütung aus Gleichbehandlungsgründen die VergGr. II der Richtlinien über die Vergütung von hauptberuflichen außertariflich angestellten Lehrkräften zugrunde zu legen. Tätigkeits- und qualifikationsbedingt sei sie denjenigen vollzeitbeschäftigten Lehrkräften gleichzustellen, die „zur Vertretung ihres Faches als Professoren berufen werden“. Sie trägt insoweit im wesentlichen vor, sie verfüge über die nach dem Kunsthochschulgesetz des Landes (KHG) bestehenden Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professoren (abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung) und vertrete als einzige Dozentin das Fach Cembalo an der Staatlichen Hochschule für Musik selbständig. Außerdem sei sie in vielfältiger Weise ebenso wie die hauptberuflichen Professoren im Verwaltungsbereich der Hochschule tätig und wirke insbesondere bei Abschlußprüfungen mit. Auch aus der zuletzt vorgenommenen Einstufung bei der Bemessung der Lehrbeauftragtenvergütung folge, daß ihre Tätigkeit inhaltlich derjenigen eines hauptberuflichen Professors gleichzusetzen sei.



Die Klägerin hat beantragt:

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin DM 18.161,62 brutto nebst 4 % Zinsen aus DM 14.193,60 ab 04.07.1992 sowie aus weiteren DM 3.968,02 ab Klagezustellung zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es meint - nachdem es zunächst vorgetragen hat, daß die Klägerin nicht im Arbeitsverhältnis stehe bzw. daß die Vergütungsvereinbarung nicht gegen § 2 BeschFG verstoße -, die Klägerin habe für den streitgegenständlichen Zeitraum zwar einen Anspruch auf vergütungsmäßige Gleichbehandlung mit den hauptberuflichen angestellten Lehrkräften an den Staatlichen Musikschulen des Landes, also auf Bezahlung nach den Richtlinien vom 26. Oktober 1979; der Berechnung dieses Anspruchs sei aber nicht die Vergütung aus VergGr. II, sondern die Vergütung aus VergGr. III zugrunde zu legen. Danach habe die Klägerin bis einschließlich Mai 1992 bereits eine höhere Vergütung erhalten, als ihr zustehe; lediglich ab Juni 1992 ergebe sich ein Differenzbetrag zwischen 2.477,78 DM brutto und den tatsächlich bezahlten 2.352,52 DM brutto monatlich zugunsten der Klägerin. Auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten komme es nicht darauf an, ob die Klägerin Unterrichtsleistungen wie ein hauptberuflicher Professor erbracht habe. Die Klägerin habe weder an einem Auswahl- und Berufungsverfahren teilgenommen noch sei sie zur Professorin berufen worden. Der Klägerin fehle auch die überragende Qualifikation eines Professors; ihre künstlerische Tätigkeit entspreche dem Durchschnitt aller Musiker, sei aber nicht außergewöhnlich.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das beklagte Land auf die Berufung der Klägerin antragsgemäß zur Zahlung von



18.161,62 DM brutto verurteilt. Das beklagte Land verfolgt mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist überwiegend begründet. Die Klägerin kann im streitigen Zeitraum zwar die Bezahlung anteilig entsprechend den hauptberuflichen angestellten Lehrkräften an den Staatlichen Musikschulen des beklagten Landes verlangen, sie hat aber keinen Anspruch auf eine Vergütung berechnet nach der VergGr. II. Zugrundeulegen ist die Vergütung nach VergGr. III der Richtlinien vom 26. Oktober 1979. Entsprechend dem Vortrag des beklagten Landes ergibt sich eine Differenz zugunsten der Klägerin zwischen der zustehenden Vergütung und der tatsächlich bezahlten Vergütung lediglich für den Zeitraum ab 1. Juni 1992 bis 31. Dezember 1992 in Höhe von monatlich 125,26 DM brutto, also - unter Einbeziehung der Sonderzuwendung - 1.002,08 DM brutto. Insoweit ist die Revision des beklagten Landes unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin sei Arbeitnehmerin des beklagten Landes und die ursprünglich getroffene Entgeltvereinbarung wegen Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 BeschFG nichtig. An die Stelle der nichtigen Entgeltvereinbarung trete in Anwendung von § 612 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung, die sich vorliegend aus der VergGr. III der Richtlinien des Finanzministeriums des beklagten Landes über die Vergütung der hauptberuflichen außertariflich angestellten Lehrkräfte vom 26. Oktober 1979 ergebe. Die VergGr. II sei als übliche Vergütung aber ungeeignet, weil die Klägerin die betreffenden Eingruppierungsvoraussetzungen nicht erfülle, da sie keine zur



Vertretung ihres Fachs berufene Professorin sei. Es könne jedoch auch nicht auf die VergGr. III als übliche Vergütung abgestellt werden, da die Klägerin die hochschulrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professoren erfülle und eine der Tätigkeit eines Professors vergleichbare Unterrichtstätigkeit erbringe („Professorentätigkeit ohne Professur“). Daher müsse nach §§ 315, 316 BGB bzw. aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung nach § 157 BGB die gemäß § 2 Abs. 1 BeschFG, § 134 BGB entstandene Vertragslücke durch Gewährung einer Vergütung in Anlehnung an VergGr. II der Richtlinien vom 26. Oktober 1979 ausgefüllt werden.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht stand.

II. Der Klägerin steht im streitigen Zeitraum eine Vergütung entsprechend ihrer Teilzeittätigkeit nach den Richtlinien des Finanzministeriums des beklagten Landes über die Vergütung der hauptberuflichen außertariflich angestellten Lehrkräfte an den Staatlichen Hochschulen für Musik vom 26. Oktober 1979 nach VergGr. III zu, nicht jedoch - wie es die Klägerin geltend macht und ihrem Klageantrag zugrundelegt - aus der VergGr. II.

Nach den von der Klägerin nicht beanstandeten Berechnungen des beklagten Landes folgt daraus, daß sich für den Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Mai 1992 kein Differenzbetrag und keine Nachzahlung zugunsten der Klägerin ergibt und für den Zeitraum ab 1. Juni 1992 bis zum 31. Dezember 1992 eine Differenz zwischen zu zahlenden 2.477,78 DM und der tatsächlich geleisteten monatlichen Zahlung von 2.352,52 DM, also 125,26 DM monatlich, somit entsprechend für



den Gesamtzeitraum unter Einbeziehung der Sonderzuwendung insgesamt 1.002,08 DM brutto zu errechnen ist. In diesem Umfang ist die Klage begründet.

1. Die Parteien gehen nunmehr übereinstimmend davon aus, daß die Klägerin im streitigen Zeitraum als Arbeitnehmerin bei dem beklagten Land tätig war. Dies entspricht auch der zutreffenden rechtlichen Beurteilung (vgl. BAG Urteil vom 1. November 1995 - 5 AZR 84/94 - BAGE 81, 233 = AP Nr. 45 zu § 2 BeschFG 1985). Zwischen den Parteien ist ferner nicht mehr im Streit, daß die ursprünglich mit der Klägerin getroffene Entgeltvereinbarung auf der Grundlage von 35 Unterrichtswochen pro Jahr zuzüglich drei Urlaubswochen nichtig war, soweit sie die Klägerin gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen benachteiligt hat. Die Klägerin hat insoweit einen Anspruch auf vergütungsmäßige Gleichbehandlung mit den hauptberuflichen angestellten Lehrkräften an den Staatlichen Musikschulen des beklagten Landes entsprechend den Richtlinien vom 26. Oktober 1979. Soweit die ursprüngliche Entgeltvereinbarung zu keiner Benachteiligung der Klägerin führte, kann deren Unwirksamkeit nicht aus §§ 2 Abs. 1 BeschFG, 134 BGB hergeleitet werden. Das beklagte Land kann daher keine Gegenansprüche geltend machen, die sich aus einer Überzahlung aufgrund der ursprünglichen Entgeltvereinbarung ergeben.

2. Nach den Richtlinien des Finanzministeriums des beklagten Landes über die Vergütung der hauptberuflichen außertariflich angestellten Lehrkräfte an den Staatlichen Hochschulen für Musik vom 26. Oktober 1979 richtet sich der Vergütungsanspruch der Klägerin nach der VergGr. III. Diese Richtlinien lauten - soweit für den Rechtsstreit von Bedeutung - wie folgt:



I.

Die hauptberuflichen außertariflich angestellten Lehrer an den Staatlichen Hochschulen für Musik werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergütet:

1. Die Vergütung der Lehrer wird durch Arbeitsvertrag festgesetzt.
2. Die Grundvergütung richtet sich nach der nach Maßgabe der Nr. 3 im Arbeitsvertrag vereinbarten Vergütungsgruppe und der Dauer der Beschäftigung nach Maßgabe der Nrn. 4 - 6. Neben der Grundvergütung wird Ortszuschlag nach den für die Tarifangestellten des Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

Die Höhe der Grundvergütung und die Tarifklasse des Ortszuschlags werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst jeweils in einer Vergütungstabelle festgelegt.

3. a) **Vergütungsgruppe I**

Lehrkräfte mit hochwertigen künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen in ihrem Fach und besonderer pädagogischer Befähigung, die zur Vertretung ihres Faches als Professoren berufen werden.

b) **Vergütungsgruppe II**

Lehrkräfte, die zur Vertretung ihres Faches als Professoren berufen werden.

c) **Vergütungsgruppe III**

1. Lehrkräfte, die nach ihrem Arbeitsvertrag verpflichtet sind, sowohl Haupt- als auch Nebenfachunterricht zu geben.
2. Sonstige Lehrkräfte und Korrepetitoren, die sich durch besondere künstlerische (oder pädagogische) Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV herausheben.
3. Sonstige Lehrkräfte und Korrepetitoren der Vergütungsgruppe IV, die sich nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in



dieser Vergütungsgruppe durch besondere Leistungen herausheben.

4. Hochschulassistenten

...

3. Danach kann die Klägerin nicht Vergütung aus VergGr. II verlangen, da sie die entsprechenden Eingruppierungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Maßgebend ist die VergGr. III Nr. 1.

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht zunächst davon ausgegangen, daß der Klägerin nach § 612 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung zusteht, nachdem die ursprünglich getroffene Entgeltvereinbarung gemäß § 2 BeschFG 1985 nach § 134 BGB nichtig ist (BAG Urteil vom 1. November 1995 - 5 AZR 84/94 - aaO).

Aus dem Verstoß der ursprünglichen Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage von Jahreswochenstunden gegen § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 folgt, daß die in gleichheitswidriger Weise behandelten Teilzeitbeschäftigten die Gleichbehandlung mit entsprechenden Vollzeitbeschäftigten verlangen können. Die vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Angestellten sind die hauptberuflichen außertariflich angestellten Lehrkräfte an den Staatlichen Hochschulen für Musik, für die die Richtlinien vom 26. Oktober 1979 gelten. Die teilzeitbeschäftigten Lehrbeauftragten haben daher je nach dem Umfang ihrer Lehrverpflichtung Anspruch auf Vergütung gemäß der für die hauptamtlichen Lehrkräfte geltenden AT-Vergütungsordnung.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter zutreffend angenommen, daß die Klägerin die Eingruppierungsvoraussetzungen der VergGr. II der Richtlinien nicht erfüllt. Die Klägerin ist keine zur Vertretung ihres Faches berufene Professorin.



Dem Landesarbeitsgericht kann aber nicht gefolgt werden, soweit es angenommen hat, daß der Klägerin aufgrund der §§ 315, 316 BGB bzw. 157 BGB die Vergütung aus der VergGr. II der Richtlinien vom 26. Oktober 1979 zusteht.

Soweit das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat, entgegen der vom beklagten Land vertretenen Meinung könne die wegen des Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 BeschFG entstandene Vertragslücke nicht durch eine Eingruppierung der Klägerin in die nächstniedrigere VergGr. III der Richtlinien geschlossen werden, kann darauf die Entscheidung nicht gestützt werden. Richtig ist zwar, daß die Klägerin nicht in die „nächstniedrigere“ Vergütungsgruppe einzugruppieren ist, da dies dem § 612 Abs. 2 BGB nicht genügen würde. Die Klägerin ist in die zutreffende Vergütungsgruppe einzugruppieren, nur dies entspricht § 612 Abs. 2 BGB. Die zutreffende Vergütungsgruppe ist aber - mangels Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen - nicht die VergGr. II der Richtlinien. Die der Tätigkeit der Klägerin entsprechende Vergütungsgruppe ist die VergGr. III Nr. 1 der Richtlinien vom 26. Oktober 1979 „Lehrkräfte, die nach ihrem Arbeitsvertrag verpflichtet sind, sowohl Haupt- als auch Nebenfachunterricht zu geben“. Eine entsprechende Tätigkeit erbringt die Klägerin an der Staatlichen Musikschule . Nach ihrem Arbeitsvertrag ist sie eine „Lehrkraft, die verpflichtet ist, sowohl Haupt- als auch Nebenfachunterricht im Fach Cembalo zu geben“.

Entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kommt es nicht darauf an, daß die Klägerin die hochschulrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professoren erfüllt und nach ihrem Vortrag - vergleichbar der Unterrichtstätigkeit eines Professors - selbständig Hauptfachunterricht erteilt. Die Richtlinien sehen eine entsprechende Eingruppierung für den Fall, daß die hochschulrechtlichen Einstel-



lungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Angestellte aber nicht als Professorin berufen ist bzw. für die Erbringung einer vergleichbaren Unterrichtstätigkeit, nicht vor.

Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, die gemäß §§ 2 Abs. 1 BeschFG, 134 BGB entstandene Vertragslücke müsse billigerweise entsprechend der Qualifikation, Tätigkeit und bisherigen vergütungsrechtlichen Zuordnung der Klägerin durch die Vergütung in Anlehnung an VergGr. II der Richtlinien vom 26. Oktober 1979 ausgefüllt werden, kann dem nicht gefolgt werden. Auch aus ihrer Stundenvergütung von 78,20 DM brutto folgt nicht, daß die Klägerin entsprechend einem Professor einzugruppieren ist. Dieser Stundensatz hat seine Grundlage in dem der Vergütungsvereinbarung zugrundeliegenden Erlaß, der wegen eines Verstoßes gegen § 2 BeschFG insoweit nichtig ist. Bei der Höhe des Stundensatzes ist zu berücksichtigen, daß dieser für eine Jahresstundenzahl von 38 gedacht ist; dem Stundensatz liegt daher eine andere Entgeltstruktur zugrunde, als der Vergütung nach den Richtlinien des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1979 (vgl. BAG Urteil vom 21. Januar 1998 - 5 AZR 50/97 - AP Nr. 55 zu § 612 BGB).

Die höhere Eingruppierung für Professoren nach VergGr. II gegenüber Lehrkräften, die nach ihrem Arbeitsvertrag verpflichtet sind, sowohl Haupt- als auch Nebenfachunterricht zu geben (VergGr. III), verstößt auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Klägerin hat das auch nicht gerügt.

4. Ergibt sich somit, daß die Klägerin aufgrund der Unwirksamkeit ihrer ursprünglichen Entgeltvereinbarung, soweit diese zu einer Benachteiligung gegenüber vollzeitbeschäftigten angestellten Lehrkräften an den Staatlichen Musikschulen geführt hat, Vergütung nach VergGr. III der Richtlinien des Finanzministeriums über die Vergütung der hauptberuflichen außertariflich angestellten Lehrkräfte an den Staatli-



chen Hochschulen für Musik des Landes Baden-Württemberg vom 26. Oktober 1979 verlangen kann, folgt daraus nach dem von der Klägerin nicht bestrittenen Vortrag und der Berechnung des beklagten Landes, daß sich eine Differenz zugunsten der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Juni 1992 bis zum 31. Dezember 1992 in der Höhe von monatlich 125,26 DM brutto ergibt. In Höhe von 1.002,68 DM brutto unter Einbezug der Sonderzuwendung ist die Klage daher begründet, im übrigen unbegründet.

5. Soweit die Klage begründet ist, kann das beklagte Land demgegenüber Ansprüche aus der Zeit, in der die ursprüngliche Vergütungsvereinbarung zu einer höheren Bezahlung der Klägerin als nach den Richtlinien vom 26. Oktober 1979 geführt hat, nicht entgegensetzen. Solche Ansprüche sind - unabhängig von der tarifvertraglichen Ausschußfrist - nicht entstanden, weil sie aufgrund der insoweit wirksamen Entgeltvereinbarung und damit mit Rechtsgrund, geleistet worden sind.

Zu Recht hat daher das Landesarbeitsgericht das beklagte Land in Höhe von 1.002,08 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem entsprechenden Nettobetrag seit dem 4. Januar 1993 zur Zahlung verurteilt. Im übrigen ist die Klage unbegründet.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 ZPO.

Dr. Freitag

Dr. Jobs

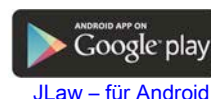
Hauck

Schlaefke

Burger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)